

Ausgabe 1 2015

inform

STEUERJOURNAL

STEUERREFORM 2015/16

LOHNDUMPING AB 1.1.2015

DAS RECHNUNGSLEGUNGS-
ÄNDERUNGSGESETZ 2014

DIE „NEUE“ GESELLSCHAFT
BÜRGERLICHEN RECHTS

EDITORIAL



Mag. Thomas Böhm, StB u. WP

Liebe Leserinnen und Leser,

welches Thema in dieser Ausgabe den meisten Platz einnimmt, ist wohl nicht besonders schwer zu erraten – natürlich die Steuerreform. Wobei es uns nicht lediglich darum geht, Ihnen die Fakten aufzuzählen (das haben sämtliche Medien bereits gemacht). Wir möchten Ihnen auch aufzeigen, wie sich die neuen Gesetze tatsächlich auf Sie und Ihr Unternehmen auswirken können. Denn, wie es bei Veränderungen nun mal so ist, verlangen sie oft einen neuen Blickwinkel, um wieder die beste Aussicht genießen zu können. Nun war zwar das Kernstück der Steuerreform, die Tarifierform, überfällig und ist de facto für jeden Steuerzahler positiv. Die Gegenfinanzierungsmaßnahmen sind aber vor allem für Unternehmer und ganz bestimmte Berufsgruppen und Branchen nachteilig. Im Kalenderjahr 2015 kommt es daher unter Umständen darauf an, negative Konsequenzen durch die Steuerreform abzuwenden oder zu reduzieren. Dabei möchten wir Ihnen wieder gerne als kompetenter Partner zur Seite stehen – damit Sie Ihr Unternehmen in die richtige Richtung STEUERN können. Im Gesetzwerdungsprozess kann sich zwar noch viel ändern, an den Eckpfeilern der Steuerreform wird aber wohl nicht mehr gerüttelt werden. Wir warten gespannt auf weitere konkrete Informationen zur Steuerreform und bleiben für Sie am Ball...

Ihr Mag. Thomas Böhm

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Geschäftsführer

böhm & partner Steuerberater

IMPRESSUM

Medieninhaber, Herausgeber, Redaktion und Verleger: böhm & partner Wirtschaftsprüfung-Steuerberatung-Unternehmensberatung GmbH, Hopfengasse 23, 4020 Linz, Telefon: 0732/779117, mail: redaktion@steuerjournal.at, web: www.steuerjournal.at. Das INFORM Steuerjournal ist ein unpolitisches, unabhängiges Journal, das sich mit dem Wirtschafts- und Steuerrecht beschäftigt und speziell für Klienten der böhm & partner Steuerberatung und pöttinger & partner Steuerberatung bestimmt ist. Die veröffentlichten Beiträge sind ohne Gewähr. Das Lesen des Steuerjournals ersetzt keine persönliche Beratung und ist somit nur als Ergänzung und besonderer Service aus unserem Hause gedacht. Printauflage rund 770 Stück.

Steuerreform 2015/16

Am 13.3.2015 haben Kanzler und Vizekanzler in einer ORF-Live-Übertragung die Eckpfeiler der bereits seit vielen Monaten diskutierten Steuerreform 2015/2016 präsentiert. Am 17.3.2015 wurden die Grundzüge der Steuerreform im Ministerrat offiziell beschlossen. Nun warten wir gespannt auf die Gesetzesentwürfe, die auskunftsgemäß im Mai 2015 vorliegen sollen.

Wir möchten Sie bereits jetzt, ergänzend zur umfangreichen Berichterstattung in den Medien, auf die von der Bundesregierung angestrebten und mit hoher Wahrscheinlichkeit ab 1.1.2016 wirksamen Gesetzesänderungen vorbereiten.

Zunächst zu den positiven Aspekten der Steuerreform:

Das neue Tarifmodell

Die Änderung der Steuersätze und Einkommensstufen im Einkommensteuerrecht stellen das Kernstück der Steuerreform dar. Da einerseits die Einkommenssteuerstufen erhöht und die Steuersätze der Höhe nach reduziert werden, ist diese Änderung für praktisch JEDEN österreichischen Steuerzahler (ausgenommen Personen mit Jahreseinkommen > EUR 1 Mio) von Vorteil.

Im Detail gestaltet sich der neue Tarif wie folgt:

Tarifmodell NEU		Bisheriger Tarif	
Stufe	Steuersatz	Stufe bis	Steuersatz
bis 11.000	0%	Bis 11.000	0%
bis 18.000	25%	Bis 25.000	36,50%
bis 31.000	35%	Bis 60.000	43,21%
bis 60.000	42%	Über 60.000	50,00%
bis 90.000	48%		
bis 1.000.000	50%		
über 1 Mio	55%		

Rein tarifmäßig ergibt sich damit folgende Einkommensteuerentlastung:

Jahres- einkommen	Einkommen- steuer ab 2016	Einkommen- steuer derzeit	Steuerent- lastung absolut	Steuer- entlastung in %
10.000	0	0	0	0
15.000	1.000	1.460	460	46 %
20.000	2.450	3.285	835	34 %
25.000	4.200	5.110	910	22 %
30.000	5.950	7.271	1.321	22 %
35.000	7.980	9.431	1.451	18 %
40.000	10.080	11.592	1.512	15 %
45.000	12.180	13.753	1.573	13 %
50.000	14.280	15.914	1.634	11 %
55.000	16.380	18.074	1.694	10 %
60.000	18.480	20.235	1.755	9 %
65.000	20.880	22.735	1.855	9 %
70.000	23.280	25.235	1.955	8 %
75.000	25.680	27.735	2.055	8 %
80.000	28.080	30.235	2.155	8 %
85.000	30.480	32.735	2.255	7 %
90.000	32.880	35.235	2.355	7 %
95.000	35.380	37.735	2.355	7 %
100.000	37.880	40.235	2.355	6 %

Weitere geplante Entlastungen im EStG

- + Erhöhung der Absetzbeträge für Arbeitnehmer von derzeit € 345 um € 55 auf € 400.
- + Erhöhung des Kinderabsetzbetrages von € 220 auf € 440 pro Kind. Wird der Kinderabsetzbetrag von beiden Elternteilen in Anspruch genommen, beträgt er künftig € 264 pro Person.
- + Die Negativsteuer für Kleinverdiener, die gar keine Lohnsteuer zahlen, wird von bisher € 110 auf bis zu € 400 erhöht. Sie ist mit 50 % der Sozialversicherungsbeiträge begrenzt (bisher 10 %).
- + GSVG-Pflichtige und Landwirte, die keine Einkommensteuer zahlen, sollen SV-Beiträge als Äquivalent für die Negativsteuer rückerstattet erhalten.
- + Für geringverdienende Pendler soll der Pendlerzuschlag erhöht werden.
- + Bei niedrigen Pensionen soll es künftig ebenfalls zu einer Gutschrift aus der Negativsteuer von bis zu € 110 kommen können.
- + Erhöhung der steuerfreien Mitarbeiterbeteiligung von € 1.460 auf € 3.000

Sonstige positive Maßnahmen

- + Erhöhung der Forschungsprämie von 10 % auf 12 %
- + Senkung der Lohnnebenkosten durch Absenkung des Beitrages zum Familienlastenausgleichsfonds (soll erst 2018 kommen...)
- + KMU-Finanzierungspaket
- + Zuzugsbegünstigung für Wissenschaftler und Forscher



Die Einkommensteuertarifreform für sich wird von jedermann begrüßt und war aufgrund der langjährigen kalten Progression überfällig. Leider ist die Tarifreform samt den sonstigen diversen Entlastungen nur die eine Seite der Medaille. Die andere Seite der Medaille zeigt das befürchtete, wenn nicht sogar erwartete Bild der Art der Gegenfinanzierung: die Steuerreform wird zum Großteil nicht durch eine Verwaltungseinsparung, sondern durch vom Steuerzahler zu entrichtende Abgaben finanziert.

Die „negativen“ Punkte der Reihe nach:

Erhöhung der Grunderwerbsteuer

Die Grunderwerbsteuer soll künftig auch bei Übertragungen im Familienverband (insbesondere bei Schenkung und Erbschaft) ebenfalls vom Verkehrswert berechnet werden (bisher dreifacher Einheitswert), wobei folgender Stufentarif zur Anwendung kommen sollen:

Verkehrswert €	Steuersatz
0 bis 250.000	0,5 %
bis 400.000	2,0 %
über 400.000	3,5 %

Diese Änderung ist deshalb **grotesk, weil die Bundesregierung erst im Sommer 2014** (!!)

ebendiese Übertragungen im Familienverband durch Ausweitung des Begünstigtenkreises und Festhalten am Konzept des 3fachen Einheitswerts **begünstigt hat**. Rund ein ¼ Jahr später will dieselbe Bundesregierung nunmehr den höheren Verkehrswert bei gleichzeitiger Erhöhung des maßgeblichen Steuersatzes als Bemessungsgrundlage für Liegenschaftsübertragungen im Familienverband festlegen. Dieser Zick-Zack-Kurs der Bundesregierung in Bezug auf das GrEStG zeigt in erschreckender Art und Weise, wie wenig man morgen noch auf die Rechtslage von heute vertrauen kann.

Im Hinblick auf die wahrscheinliche Gesetzesänderung wird zu prüfen sein, ob ohnehin geplante Liegenschaftsübertragungen im Familienverband aufgrund der drohenden Steuer Mehrbelastung auf einen Zeitpunkt vor Inkrafttreten des neuen GrEStG vorgezogen werden sollten. Dabei dürfen allerdings außersteuerliche Gesichtspunkte nicht vernachlässigt werden, weshalb die Übertragungen zB durch Vorbehalt des Fruchtgenuss- und/oder Wohnrechts bzw durch Belastungs- und Veräußerungsverbote abgesichert werden sollten.

Für die Übertragung von Grundstücken im Rahmen von Unternehmensweitergaben soll der bisherige Freibetrag von 365.000 Euro auf 900.000 Euro erhöht werden. Für die unentgeltliche Übertragung bei Land- und Forstwirten soll weiterhin der einfache Einheitswert gelten. Für Härtefälle (zB im Tourismusbereich) sollen noch gesonderte Lösungen erarbeitet werden. Inwieweit anlässlich der Schenkung/Erbschaft übernommene Verbindlichkeiten oder Belastungen bei der Berechnung der Grunderwerbsteuer zu berücksichtigen sind, ist ebenfalls noch unklar.

Erhöhung der Kapitalertragsteuer

Die **Kapitalertragsteuer** soll von 25 % **auf 27,5 %** angehoben werden. Auch wenn in den zur Steuerreform veröffentlichten Papieren immer nur davon gesprochen wird, dass von dieser Erhöhung Dividenden erfasst sind, ist zu erwarten, dass die Erhöhung auch für Kapitalgewinne, Erträge aus Anleihen, Zuwendungen von Stiftungen uä gelten wird. **Lediglich für Zinsen aus Sparbüchern und Girokonten soll eine Ausnahme kommen.**

Die **Gesamtsteuerbelastung von ausgeschütteten Gewinnen** aus einer Kapitalgesellschaft (nach Abzug der 25%igen Körperschaftsteuer) erhöht sich damit von derzeit 43,75 % auf **45,625 %**.

Die Erhöhung der Kapitalertragsteuer wird den Finanzämtern im Kalenderjahr 2015 uU aus dem Titel der Kapitalertragsteuer auf Dividenden Rekordinnahmen beschere, da viele Gesellschafter von Kapitalgesellschaften vor Inkrafttreten der Neuregelung ihre in der Vergangenheit erwirtschafteten

und noch nicht ausgeschütteten Gewinne noch zu dem niedrigeren Satz von 25% in die Privatsphäre transferieren wollen.

Verschärft wird die Thematik noch durch den Umstand, dass die **KEST-freie Einlagenrückgewähr eingeschränkt werden soll**. Offenbar will der Gesetzgeber eine Reihenfolge in der Form festlegen, dass immer zuerst die KEST-pflichtigen Gewinne ausgeschüttet werden müssen. Das hat zur Konsequenz, dass im Jahr 2015 Gesellschafter von Kapitalgesellschaften uU nicht nur ihre erwirtschafteten Gewinne, sondern auch die über die Stammeinlage hinausgehende Eigenkapitalausstattung aus den Gesellschaften abziehen werden.

Vor dem Hintergrund der geplanten Änderungen bei der KEST und der Einlagenrückgewähr ist unter Berücksichtigung außersteuerlicher Gesichtspunkte (wie zB ausreichende Eigenkapitalausstattung) die **Durchführung von Ausschüttungen von bestehenden Rücklagen bzw Bilanzgewinnen vor Inkrafttreten der neuen Rechtslage zu prüfen**.

Erhöhung der Immobilien-Ertragsteuer

Die **Immobilienverertragsteuer**, die bei Verkauf von Grundstücken anfällt, soll von 25 % **auf 30 %** erhöht werden. Die in den Reformpapieren erwähnte Verbreiterung der Bemessungsgrundlage soll sich auf Abschaffung des Inflationsabschlages beziehen, der derzeit bei Verkauf von Neuvermögen, ab dem 11. Besitzjahr mit 2 % pa (maximal 50 %) angesetzt werden kann.

Erhöhung der SVA-Höchstbeitragsgrundlage

Die Sozialversicherungs-Höchstbeitragsgrundlagen sollen um 190 Euro auf € 4.840 erhöht werden (davon entfallen auf die laufende jährliche Erhöhung: € 90, der außerordentliche Erhöhungsbetrag beläuft sich auf € 100).



Geplante Änderungen beim PKW-Sachbezug

Der Sachbezug von Dienstautos mit einem CO₂ Ausstoß von zumindest 120 g/km soll von 1,5 % auf **2 % der Anschaffungskosten** erhöht werden. Damit wird der Sachbezug in der höchsten Stufe (Anschaffungskosten von € 48.000) künftig **€ 960** statt bisher € 720 betragen. Die Privatnutzung von Dienstautos mit Elektromotoren soll hingegen künftig steuerfrei sein.

Diverse sonstige Änderungen

- + Streichung der sogenannten **Topfsonderausgaben** für neu abgeschlossene Verträge. Diese umfassen Beiträge zur freiwilligen Kranken-, Unfall-, Pensions- und Lebensversicherung sowie Ausgaben zur Wohnraumschaffung und – sanierung). Zahlungen für bestehende Verträge sollen noch in den nächsten fünf Jahren abgesetzt werden können.
- + Die **Gebäudeabschreibung** soll eingeschränkt werden. Einerseits soll ein einheitlicher Abschreibungssatz von 2,5 % (auch für Vermietungseinkünfte) eingeführt werden. Andererseits soll der Zeitraum für Absetzung von Instandsetzungskosten verlängert und der nicht abschreibbare Grundanteil erhöht werden.
- + Die Verlustverrechnung bei atypisch stillen Beteiligungen soll auf die Höhe der Einlage begrenzt werden.
- + Der Bildungsfreibetrag bzw die Bildungsprämie sollen gestrichen werden.
- + Für ausgewählte Gruppen (zB. lebende Tiere, Tierfutter, Saatgut, Pflanzen, Holz, Jugendbetreuung, Luftverkehr, Bäder, Museen, kulturelle Dienstleistungen, Filmvorführung, Hotelnchtigungen soll der 10 %ige **Umsatzsteuersatz auf 13 %** erhöht werden.

Ausweitung der Betrugsbekämpfung

Ein großer Teil der Steuerreform soll durch mit verstärkter Betrugsbekämpfung erzielten Mehreinnahmen finanziert werden. Um die budgetierten 1,9 Mrd (38% vom Gesamtvolumen) zu erreichen, greift die Bundesregierung zu radikalen „Kampfmaßnahmen“:

(teilweise) Aufhebung des Bankgeheimnisses

Die Bundesregierung beabsichtigt offenbar die generelle Aufhebung des Bankgeheimnisses für den Fall der Durchführung einer Außenprüfung. Nach aktueller Rechtslage setzt die Kontenöffnung das Vorliegen eines laufenden Strafverfahrens wegen Steuerhinterziehung bzw das Vorliegen eines richterlichen Beschlusses voraus. In Zukunft soll es im Rahmen von Außenprüfungen gängige Praxis werden, dass das betreffende Organ der Finanzverwaltung quasi zu Beginn der Prüfung **Zugang zu allen (auch privaten?!) Bankkonten des Abgabepflichtigen** erhält. Adressaten der Kontenöffnung dürften nicht nur Unternehmer, sondern auch Privatpersonen (Dienstnehmer) sein!

Um zu vermeiden, dass Abgabepflichtige den Zeitraum bis zum Inkrafttreten der neuen gesetzlichen Regelung nützen, um ihre aus nicht versteuerten Quellen stammenden liquiden Mittel von den betreffenden Konten abzuziehen bzw diese zu schließen, soll die **Informationsweitergabe** der Banken bereits **rückwirkend den Zeitraum ab 15.3.2015 abdecken**.

Es bleibt abzuwarten, wie die gesetzliche Regelung zu diesem Vorhaben im Detail dann tatsächlich ausschauen wird. Die **Möglichkeit der Erstattung von strafbefreienden Selbstanzeigen** sei an dieser Stelle aber jedenfalls erwähnt.

Registrierkassenpflicht mit direkter Anbindung

Nach deutschem Vorbild will die Bundesregierung flächendeckend eine **Registrierkassenpflicht** verbunden mit einer Belegerteilungspflicht einführen. Dem nicht genug, soll durch einen eingebauten Chip eine direkte Anbindung an die Finanzverwaltung geschaffen werden, sodass die Daten quasi in Echtzeit an die Finanz übertragen werden. Die mit der Anschaffung von Registrierkassen verbundenen Kosten will die Bundesregierung gnädigerweise mit bis zu € 200 fördern.

Die Registrierkassenpflicht wird wohl all jene Unternehmen treffen, die umfangreiche Barbewegungen tätigen. Auskunftsgemäß soll bis zu einem Jahresumsatz von TEUR 15 die Registrierkassenpflicht ebenso nicht gelten wie für Unternehmen mit ständig wechselndem Tätigkeitsort.

Als dritter Pfeiler der Betrugsbekämpfung soll im Baubereich zwischen Unternehmern ein Barzahlungsverbot eingeführt werden.

Hält die Bundesregierung an ihrem Zeitplan fest, dann können wir Sie voraussichtlich im Frühsommer mit den Informationen zur bereits beschlossenen Steuerreform versorgen.

Es bleibt zu hoffen, dass mancher von der Bundesregierung gewollter Unsinn bis dahin aus dem Reformpapier bzw dem Gesetzestext ersatzlos verschwunden oder zumindest abgeschwächt worden ist. Wir werden Sie am Laufenden halten!



Lohndumping ab 1.1.2015

Seit 1.5.2011 werden in- und ausländische Unternehmen dahingehend kontrolliert, ob sie ihren Mitarbeitern den unter Beachtung der jeweiligen Einstufungskriterien zustehenden Grundlohn inklusive Sonderzahlungen bezahlen. Hintergrund war die Vermeidung der Überschwemmung des österreichischen Arbeitsmarktes durch billige Auslandskräfte anlässlich der Öffnung des Arbeitsmarktes im Jahr 2011 für Staatsbürger der „neuen“ EU-Mitgliedstaaten aus dem Osten.

Mit 1.1.2015 sind im Rahmen des ASRÄG 2014 wesentliche Verschärfungen zur Mindestentgeltkontrolle in Kraft getreten.

Voraussetzung für die Anwendung der Strafbestimmungen über die Nichteinhaltung des Mindestlohns ist das **Vorliegen eines Arbeitsvertrages** zwischen Arbeitgeber und (allfällig unterentlohnten) Arbeitnehmer. Maßgeblich ist nicht die Bezeichnung durch die Vertragsparteien, sondern der **Inhalt des Vertrages**. Klassischerweise sprechen folgende Merkmale für das Vorliegen eines Arbeitsvertrages:

- + Schulden der Arbeitskraft (nicht eines Werks!)
- + Verpflichtung zur persönlichen Arbeitserbringung
- + Bindung an Arbeitsort und Arbeitszeit
- + Weisungsrecht des Arbeitgebers
- + Integration in die Betriebsorganisation

Nicht erfasst von der Mindestentgeltkontrolle sind freie Dienstnehmer, Werkverträge, Praktikas oder die Mitarbeit im Familienbetrieb im Rahmen der ehelichen Beistandspflicht. Da der wirtschaftliche Gehalt maßgebend ist, kann allerdings auch die nachträgliche Umqualifizierung von freien Dienstverhältnissen oder Werkverträgen die Anwendung der Mindestentgeltvorschriften samt den damit verbundenen Sanktionen nach sich ziehen.

Die Mindestentgeltkontrolle bezieht sich immer nur auf **das nach Gesetz, Verordnung oder Kollektivvertrag zustehende Mindestentgelt**. Entgeltbestandteile, die in einer Betriebsvereinbarung oder einem Arbeitsvertrag geregelt werden, fallen damit nicht unter die Lohnkontrolle.

Der Strafraumen für Unterentlohnungen beträgt bei Unterentlohnung von maximal 3 Arbeitnehmern zwischen 1.000 und 10.000 bzw bei Vorliegen eines Wiederholungsfalles zwischen 2.000 und 20.000. Sind mehr als 3 Arbeitnehmer betroffen, beträgt der Strafraumen 2.000 bis 20.000 (im Wiederholungsfall 4.000 bis 50.000).

Bei der Unterentlohnung handelt es sich um ein **Dauerdelikt**, das erst mit der Beseitigung der Unterentlohnung (Nachzahlung der Differenz) beendet ist. Betrifft eine Unterentlohnung mehrere Lohnzahlungszeiträume, liegt nur eine Verwaltungsübertretung vor.

Die Strafbarkeit kann vermieden werden, indem aufgrund „tätiger Reue“ **vor einer Erhebung durch die zuständige Kontrollbehörde die Unterentlohnung beseitigt wird**. Die tätige Reue setzt voraus, dass vor Beginn der Kontrolle das gesamte dem Dienstnehmer zustehende arbeitsrechtliche Entgelt nachgezahlt wird (nicht nur die Differenz zum Mindestentgelt nach AVRAG).

Weiters kann auch noch nach erfolgter Kontrolle die Verhängung der Strafe uU vermieden werden. Voraussetzung ist allerdings wiederum das Nachentrichten des zuwenig geleisteten Entgelts und zudem das Vorliegen einer nur geringfügigen Unterschreitung (maximal 3% Unterschreitung) oder dass nur leichte Fahrlässigkeit vorliegt.

Inländische Unternehmen werden von der GKK, Bauunternehmen auch von der BUAK und ausländische Unternehmen von der Finanzpolizei (als Organ des Kompetenzzentrums LSDB) geprüft.

Damit seitens der Kontrollbehörden die Einhaltung der Mindestentgelte geprüft werden kann, sind die **Arbeitgeber, die keinen Betriebssitz in Österreich haben**, verpflichtet folgende **Unterlagen** in deutscher Sprache am inländischen Einsatzort (während gesamter Entsendedauer!) **bereitzuhalten**:

- + Arbeitsvertrag oder Dienstzettel
- + Lohnzettel

- + Lohnzahlungsnachweise oder Banküberweisungsbelege
- + Lohnaufzeichnungen
- + Arbeitsaufzeichnungen
- + Unterlagen betreffend die Lohneinstufung
- + SV-Dokument A1
- + Entsendemeldung „ZKO-3“

Falls die Bereithaltung der Unterlagen am Einsatzort nicht zumutbar ist, sind die Unterlagen dennoch im Inland bereitzuhalten und auf Verlangen der Abgabenbehörde binnen 2 Werktagen zu übermitteln.

Den Prüforganen der GKK ist gleichermaßen Zugang zu den für die Prüfung der Einhaltung der Mindestentgeltvorschriften erforderlichen Unterlagen zu gewähren bzw. allenfalls sind die Unterlagen bis zum Ablauf des der Aufforderung zweitfolgenden Werktages abzusenden.



Das **Nichtbereithalten bzw. Nichtübermitteln** der Lohnunterlagen ist ebenso **strafbar** wie die Behinderung von Kontrollen. Der Strafraum entspricht seit 1.1.2015 den Beträgen für die Unterentlohnung.

Bei Vorliegen von Arbeitskräfteüberlassung richten sich die Strafbestimmungen des AVRAG für das Nichtbereithalten von Lohnunterlagen gegen den Beschäftigten. Das Überlassungsunternehmen hat dem Beschäftigten die Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Ausländische Arbeitgeber, die wegen Unterentlohnung von mehr als 3 Arbeitnehmern oder wegen wiederholter Unterentlohnung rechtskräftig verurteilt wurden, ist die Ausübung ihrer Tätigkeit im Inland für mindestens 1 Jahr zu untersagen.

Mit 1.1.2015 sind insbesondere folgende Verschärfungen bzw. Anpassungen in Kraft getreten:

- + **Ausweitung** der Kontrolle **auf sämtliche Entgeltbestandteile** (nicht mehr nur auf den Grundlohn bezogen). Künftig soll damit jede Unterschreitung des nach Gesetz, Verordnung oder Kollektivvertrag zustehenden Entgelts nach dem AVRAG verwaltungsrechtlich strafbar sein. Zum Mindestentgelt zählen damit insbesondere auch Urlaubs- und Krankenentgelte, Gefahrenzulagen, Montagezulagen oder Sonderzahlungen. Nicht als Entgelt zählen Reisekostenersätze oder nach § 49 Abs 3 ASVG befreite Leistungen wie zB. Schmutzzulage, Abfertigungen oder Jubiläumsgelder.
- + Nach alter Rechtslage hat die Verjährungsfrist aufgrund des Vorliegens eines Dauerdelikts nur zu laufen begonnen, wenn die Unterentlohnung beseitigt worden ist. Der Lauf der Verjährungsfrist hat damit de facto nie zu laufen begonnen. **Seit 1.1.2015** beginnt die Frist für die **Verfol-gungsverjährung mit dem Zeitpunkt der Fälligkeit des Entgelts zu laufen** und beträgt 3 Jahre. Betrifft die Unterentlohnung mehrere aneinandergereihte Lohnzahlungszeiträume, beginnt die Verjährungsfrist **erst mit dem letzten Lohnzahlungszeitraums zu laufen**.

- + Arbeitnehmer werden seit 1.1.2015 von den sie betreffenden Strafbescheiden und damit über die Unterentlohnung informiert.
 - + Klarstellung, dass die Verhängung der **Strafen** für Nichtbereithaltung von Lohnunterlagen **für jeden Arbeitnehmer einzeln zu erfolgen hat**.
 - + Der **Strafrahmen für das Nichtbereithalten von Unterlagen** wurden auf das Niveau der Strafen für Unterentlohnungen **angehoben**. De facto kann das Nichtvorlegen von Unterlagen damit genauso teuer werden wie die Unterentlohnung an sich. Auch die Nichtübermittlung von Unterlagen trotz Aufforderung durch die Abgabenbehörde wird nunmehr sanktioniert.
 - + Für den Fall, dass ein ausländischer Beschäftigterbetrieb Arbeitskräfte, die an ihn überlassen wurden, weiters zu einer Arbeitsleistung nach Österreich entsendet, gilt er als Arbeitgeber in Bezug auf die Verpflichtungen zur Erstattung der Entsendemeldung und zur Bereithaltung der Lohnunterlagen bzw. Nachsendung der Lohnunterlagen bei wechselnden Arbeitsorten.
 - + Das „Montageprivileg“, das bewirkt, dass einige strenge Regelungen des AVRAG nicht zur Anwendung gelangen, wurde mit Wirkung ab 1.1.2015 auf Anlagen eingeschränkt. **Maschinen** sind somit **nicht mehr vom „Montageprivileg“ umfasst**.
 - + Die **Entsendemeldung** an die ZKO-Stelle hat seit 1.1.2015 **ausschließlich elektronisch** zu erfolgen. Die Meldung ist unverändert spätestens 1 Woche vor der Erbringung der Arbeitsleistung in Österreich zu erstatten. Die Entsendemeldung hat für jede einzelne Entsendung gesondert zu erfolgen. Die erforderlichen Inhalte der Entsendemeldung wurden etwas adaptiert.
 - + Seit Anfang des Jahres können sämtliche Kollektivverträge unter www.kollektivvertrag.at abgerufen werden!
-



Das Rechnungslegungsänderungsgesetz 2014 (wirksam ab 1.1.2016)

Mit 13. Jänner 2015 wurde das Rechnungslegungs-Änderungsgesetz 2014 (RÄG 2014) im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Damit werden einerseits rechnungslegungsspezifische Vorgaben der EU umgesetzt. Andererseits sollte damit eine weitgehende Angleichung der unternehmens- und steuerrechtlichen Bestimmungen erreicht werden.

Das Gesetz betrifft GmbH's und AG's sowie kapitalistische Personengesellschaften (insbesondere GmbH & Co KG). Die neuen Regelungen sind für **Geschäftsjahre**, die **ab dem 1. Jänner 2016** beginnen, anzuwenden.

Die wesentlichsten Neuerungen durch das RÄG 2014 sind:

Neue Größenklassen und Schaffung von Kleinstunternehmen

Die Schwellenwerte für die Bestimmung der Größenklassen werden für Kapitalgesellschaften geringfügig wie folgt angehoben:

Gesellschaft gilt als	Bilanzsumme in Mio €		Umsatzerlöse in Mio €		Arbeitnehmer Anzahl	
	alt	neu	alt	neu	alt	neu
klein, wenn	4,48	5	9,68	10	50	50
mittel, wenn	19,25	20	38,5	40	250	250

Neu sind die sogenannten „**Kleinstgesellschaften**“ (**Micros**). Darunter fallen Gesellschaften, die keine Investmentunternehmen oder Beteiligungsgesellschaften sind und die zwei der drei folgenden Größenmerkmale (Bilanzsumme € 350.000; Umsatzerlöse € 700.000 und Arbeitnehmer 10) nicht überschreiten. Diese müssen **keinen Anhang** aufstellen und der Strafraum für Zwangsstrafen wurde verringert.

Abschaffung des Postens der un versteuerten Rücklage

Dieser auch international nicht übliche Posten wurde ersatzlos gestrichen. Bestehende un versteuerte Rücklagen werden unmittelbar in die Gewinnrücklage eingestellt, die korrespondierenden passiven latenten Steuern sind in einer Rückstellung auszuweisen.

Abschreibung eines Geschäfts- bzw Firmenwerts

Ein ab dem 1.1.2015 derivativ erworbener Geschäfts- und Firmenwert ist **verpflichtend über 10 Jahre abzuschreiben**, sofern die Nutzungsdauer nicht verlässlich geschätzt werden kann. Wurde eine außerplanmäßige Abschreibung vorgenommen, ist eine Zuschreibung nicht mehr zulässig.

Zuschreibungspflicht bei Finanz-/Anlagevermögen

Das bisher vorgesehene Wahlrecht wird durch eine **Zuschreibungspflicht** ersetzt (Ausnahme: Geschäfts- bzw Firmenwert). **Bisher unterlassene Zuschreibungen** auf Grund bereits eingetretener Wertaufholungen sind grundsätzlich im Geschäftsjahr, das ab dem 1.1.2016 beginnt, **nachzuholen**. Diese nachgeholte Zuschreibung ist **auch für steuerliche Zwecke maßgebend**. Dieser Zuschreibungsbetrag kann aber auf Antrag einer **steuerlichen Zuschreibungsrücklage** zugeführt werden. Die Zuschreibungsrücklage ist insoweit aufzulösen, als eine laufende oder außerordentliche Abschreibung für das betreffende Wirtschaftsgut vorgenommen wird, spätestens im Zeitpunkt des Ausscheidens. Die steuerliche Zuschreibungsrücklage kann unternehmensrechtlich als passiver **Rechnungsabgrenzungsposten** ausgewiesen und den steuerlichen Übergangsregelungen entsprechend aufgelöst werden.

Herstellungskosten von Sachanlagen und Vorräten

Angemessene Teile der **variablen und fixen Gemeinkosten** sind **verpflichtend** in die Herstellungskosten einzubeziehen. Damit erfolgt eine An-

passung des unternehmensrechtlichen Ansatzes an die steuerrechtlichen Bestimmungen.

Latente Steuern

Die Bildung von latenten Steuern soll statt dem bisherigen GuV-orientierten Ansatz in Zukunft nach dem international üblichen **bilanzorientierten Ansatz** erfolgen. Daher sind Unterschiede zwischen den unternehmensrechtlichen und steuerrechtlichen Wertansätzen zu berücksichtigen, die sich zu einem späteren Zeitpunkt ausgleichen, wobei es unerheblich ist, ob diese ergebniswirksam entstanden sind oder nicht.

Mittelgroße und große Gesellschaften sind zusätzlich verpflichtet, auch **aktive latente Steuern** im Jahresabschluss auszuweisen. Für aktive latente Steuern **aus Verlustvorträgen** wird erstmals ein **Ansatzwahlrecht** eingeführt, wenn „überzeugende substantielle Hinweise“ vorliegen, dass ein ausreichend hohes zu versteuerndes Ergebnis in Zukunft erzielt werden kann. Werden latente Steuern aus Verlustvorträgen aktiviert, dürfen Gewinne nur ausgeschüttet werden, wenn nach Ausschüttung jederzeit auflösbare Rücklagen zuzüglich eines Gewinn-/Verlustvortrages in Höhe des aktivierten Betrages verbleiben. Der Betrag aus dem erstmaligen Ansatz aktiver latenter Steuern ist über fünf Jahre – beginnend im Übergangsjahr 2016 – zu verteilen.



Abzinsung von langfristigen Rückstellungen

Rückstellungen mit einer **Restlaufzeit von mehr als einem Jahr** sind mit einem marktüblichen **Zinssatz abzuzinsen**. Als „marktüblich“ soll nach den erläuternden Bemerkungen sowohl ein Durchschnittszinssatz (zB der letzten 7Jahre laut dHGB) als auch ein Stichtagszinssatz (zB 3,5% nach § 9 Abs 5 EStG) gelten. Rückstellungen für Sozialverpflichtungen (Abfertigungs-, Jubiläums- und Pensionsrückstellungen) sind entweder nach versicherungsmathematischen Grundsätzen oder alternativ pauschal mit einem durchschnittlichen Marktzinssatz bei einer Restlaufzeit von 15 Jahren zu ermitteln. Die steuerlichen Sonderregelungen gelten weiterhin. Soweit die erstmalige Anwendung des § 211 nach dem RÄG 2014 zu einer Auflösung von Rückstellungen führt, ist dieser Betrag, beginnend mit dem Jahr der erstmaligen Anwendung dieser Bestimmungen, über längstens fünf Jahre gleichmäßig zu verteilen (Beginn ab dem Jahr 2016).

Wegfall des außerordentlichen Ergebnisses

In Anlehnung an die internationalen Rechnungslegungsbestimmungen entfällt künftig der Ausweis von außerordentlichen Aufwendungen und Erträgen in der GuV. Stattdessen sind dazu Anhangsangaben zu machen.



Die „neue“ Gesellschaft bürgerlichen Rechts

Mit 1.1.2015 ist eine umfassende Neuregelung des Rechts der Gesellschaft nach bürgerlichem Recht (GesbR) in Kraft getreten. Besonders eilig hatte es der Gesetzgeber ja nicht mit einer Neuregelung, wenn man bedenkt, dass die diesbezüglichen Regelungen im ABGB noch größtenteils aus der Fassung des Jahres 1811 stammten, schwer lesbar und durch die Judikatur zum Teil überholt waren. Die wesentlichen Neuerungen im GesbR-Recht sind wie folgt:

- + Die GesbR hat **wie bisher keine eigene Rechtspersönlichkeit**, dh die Gesellschaft selbst kann keine Rechte innehaben (im Gegensatz zur OG und KG).
- + Forderungen der GesbR sind weiterhin **Gesamthandforderungen** und können nur von allen Gesellschaftern gemeinsam geltend gemacht werden. Körperliche Sachen stehen im Miteigentum der Gesellschafter. Sie können aber auch im Alleineigentum eines GesbR-Gesellschafters stehen, der die Sachen der Gesellschaft zur Nutzung überlässt.
- + Die schon bisher in der Praxis angenommene **Solidarhaftung aller Gesellschafter** für im Namen der GesbR eingegangene Verbindlichkeiten wurde nunmehr ins Gesetz aufgenommen.
- + Bei vielen Fragen des **Innenrechts der GesbR** wurde eine Annäherung an die Bestimmungen des UGB zur **OG vorgenommen**. ZB erfolgte eine Annäherung der Bestimmungen über die Gewinn- und Verlustberechnung, Ausschüttungen, Entnahmen, Auseinandersetzung mit ausscheidenden Gesellschaftern und Erben sowie Auflösung und Liquidation (auch Ausschließung eines Gesellschafters aus wichtigem Grund) an das Recht der OG.
- + Statt einer Gesamtgeschäftsführung sieht das Gesetz **nun grundsätzlich die Einzelgeschäftsführung** mit Widerspruchsrecht bei gewöhnlichen Geschäften vor. Nur bei außergewöhnlichen Geschäften ist Einstimmigkeit erforderlich.

- + Grundsätzlich kann jeder Gesellschafter die GesbR bei gewöhnlichen + Geschäften alleine vertreten (Anpassung an § 178 UGB).
 - + Mit **Mehrheitsbeschluss können Nachschüsse von den Gesellschaftern** eingefordert werden. Gesellschafter, die damit nicht einverstanden sind, können austreten und sind abzufinden.
 - + Wichtig für die Praxis ist die nunmehr geschaffene Möglichkeit, eine **GesbR im Wege der Gesamtrechtsnachfolge in eine OG oder KG umzuwandeln**. Dies ist besonders bedeutsam für allfällige Mietrechte, die zum Vermögen der GesbR gehören und im Zuge der Gesamtrechtsnachfolge zu unveränderten Konditionen von den bisherigen Mietern auf die OG/KG als Hauptmieterin übergehen (keine Anhebungs-möglichkeit für den Hauptmietzins durch den Vermieter).
 - + Ferner wurde vom Gesetzgeber die Möglichkeit geschaffen, sich als **stiller Gesellschafter** an einer GesbR zu beteiligen.
 - + Die Neuregelungen sind grundsätzlich bereits mit 1.1.2015 in Kraft getreten, für schon am 1.1.2015 **bestehende GesbR** gilt das Innenrecht aber erst ab 1.7.2016, wobei jeder Gesellschafter die **Weitergeltung des alten Innenrechts bis 31.12.2021 begehren kann**. Vertragliche Regelungen, die zulässigerweise vom Gesetz abweichen, bleiben weiterhin gültig.
-





WENN SIE NEUE WEGE GEHEN WOLLEN. AUF UNS KÖNNEN SIE SICH VERLASSEN!

Von der Unternehmensgründung über Umstrukturierung bis hin zur Unternehmensübergabe sind wir Ihr kompetenter Partner. Als **Steuerberater** begleiten wir Sie bei sämtlichen Steuerangelegenheiten und entwickeln gemeinsam mit Ihnen eine optimale Steuerplanung. Wir unterstützen Sie bei unternehmerischen Entscheidungen, indem wir Ihnen dafür Zahlen und Fakten liefern und stehen als **Unternehmensberater** mit Rat und Tat zur Seite. Unsere **Lohnverrechnungsabteilung** kümmert sich um die ordnungsgemäße Abrechnung Ihrer Dienstnehmer und berät Sie auch in Personalfragen. Die **Buchhaltungsabteilung** bearbeitet Ihre gesamten Belege und liefert die gewünschten Auswertungen. Natürlich kümmern wir uns auch um sämtliche Finanzamts-Angelegenheiten. Nach Ablauf Ihres Geschäftsjahres erstellen wir für Sie die **Bilanz** und besprechen auf deren Basis die Vergangenheit und Zukunft Ihres Unternehmens.

Zum Kennenlernen bieten wir Ihnen gerne eine kostenlose Erstberatung an.